



OSTALBKREIS

**Information gemäß
Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
über eine Verarbeitung personenbezogener Daten
der Organisationseinheit Fahrerlaubnisbehörde
im Landratsamt Ostalbkreis**

1. Pflichtinformationen

1.1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Landratsamt Ostalbkreis
Verantwortlicher: Landrat Dr. Joachim Bläse
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen
Hier: Fahrerlaubnisbehörde

1.2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

E-Mail: datenschutz@ostalbkreis.de
Telefon: 07361 503-1603

1.3. Ihre personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

- Bearbeitung Ihres Antrags auf Erteilung, Erweiterung, Verlängerung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- Ausstellung eines Ersatzführerscheins wegen Verlust oder Diebstahl
- Umtausch in einen EU-Kartenführerschein
- Namensänderung
- Ausstellung eines internationalen Führerscheins
- Umschreibung einer Dienstfahrerlaubnis
- Umschreibung eines ausländischen Führerscheins
- Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises
- Maßnahmen zur Überprüfung der Kraftfahreignung
- Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fahreignungs-Bewertungssystem
- Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
- Erteilung einer Fahrlehrer- und Fahrschulerlaubnis sowie die Überwachung der Fahrlehrer, der Fahrschulen und deren Zweigstellen

- Erteilung, Überwachung sowie Rücknahme oder Widerruf von Seminarerlaubnissen zur Durchführung von Aufbauseminaren
- Anerkennung von Kursleitern zur Durchführung von besonderen Aufbauseminaren sowie deren Überwachung
- Rücknahme und Widerruf der Anerkennung der verkehrspsychologischen Berater zur Durchführung der verkehrspsychologischen Beratung
- Erteilung von Seminarerlaubnissen zur Durchführung der verkehrspädagogischen und verkehrspsychologischen Teilmaßnahmen des Fahreignungsseminars im Sinne des § 4a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie deren Überwachung, Rücknahme oder Widerruf
- Genehmigung von Ausnahmen nach § 54 Fahrlehrergesetz (FahrlG)
- Genehmigung des Praktikumsplans nach der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung
- Anerkennung von Sehteststellen, Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung sowie Aufsicht über die Sehteststellen
- Anerkennung von Stellen für die Schulung in Erster Hilfe sowie Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung, Untersagung von Schulungen in Erster Hilfe und Aufsicht über die Stellen für Schulung in Erster Hilfe
- Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und fahrerlaubnisrechtlichen Daten im örtlichen und zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) und Fahreignungsregister (FAER)
- Einholung von Daten aus dem FAER, dem ZFER, dem Europäischen Führerscheininformationssystem (RESPER) oder weiteren ausländischen Führerscheinregistern
- Ggf. Einholung von Daten aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis)
- Anfragen bei Meldeämtern oder Ausländerbehörden
- Einholung von Fahrerlaubnisakten bei anderen Behörden
- Zur Herstellung von Kartenführerscheinen bei der Bundesdruckerei
- Zur Herstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises bei der Bundesdruckerei
- Zur Übermittlung von Prüfaufträgen an die zuständige TÜV-Prüfstelle
- Soweit in vorstehendem Zusammenhang Gebühren für öffentliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) festzusetzen sind, verarbeitet das Landratsamt Ostalbkreis personenbezogene Daten von Gebührenschuldern bei der Gebührenfestsetzung und sonstigen Entscheidungen nach dem Landesgebühren (LGebG) oder dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG).

1.4. Die Rechtsgrundlagen, auf der Ihre Daten erhoben werden:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihren Antrag aus den unter 1.3 genannten Bereichen zu bearbeiten und mit Ihnen in Kontakt treten zu können.

Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) i. V. m.

- Fahrerlaubnisverordnung (FeV),
- Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- Fahrlehrergesetz (FahrlG),
- Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG),

- Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA),
- Bundesdruckerei (BDr),
- Technischer Überwachungsdienst (TÜV), DEKRA
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
- Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)
- Richtlinie zur Anerkennung von Erste-Hilfe-Stellen.

1.5. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Familienname
- Geburtsname
- Sonstige frühere Namen
- Vornamen
- Ordens- oder Künstlernamen
- Adresse
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Art des vorgelegten Ausweisdokuments
- E-Mail-Adresse
- Bescheinigung über das Bestehen einer Fahreignungsprüfung
- Art(en) der aktuell und jemals erteilten Fahrerlaubnisse
- Ggf. Ergebnisse von im Rahmen der Überprüfung der Fahreignung erteilten Untersuchungen und Maßnahmen.

1.6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, wenn die personenbezogenen Daten regelmäßig weitergegeben werden:

- Kraftfahrtbundesamt (ZFER und FAER)
- Bundesdruckerei
- Amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
- In- und ausländische Stellen, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind
- Ggf. die Europäische Union als Betreiber des europäischen Führerscheininformationssystems (RESPER) und weitere Länder als Betreiber nationaler Führerscheinregister
- Untersuchungsstellen die vom Betroffenen im Rahmen der Überprüfung der Fahreignung beauftragt wurden
- Kämmerei des Landratsamts Ostalbkreis.

1.7. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission:

Es erfolgt keine Übermittlung in ein Drittland, lediglich im Rahmen des § 31 Abs. 4 FeV.

2. Für eine faire und transparente Verarbeitung notwendige Informationen

2.1. Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

- Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG) gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod der/des Betroffenen eingeht oder gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 StVG eine Übernahme in das zentrale Fahrerlaubnisregister erfolgt.
- Die nach dem Fahrlehrergesetz (FahrlG) im ZFER und FAER gespeicherten Daten sind gemäß § 67 FahrlG 5 bzw. 10 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit oder sofortigen Vollziehbarkeit der Entscheidungen zu löschen. Nach Erlöschen des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses beträgt die Löschfrist 5 Jahre. In den sonstigen Fällen werden die Daten nach der amtlichen Mitteilung über den Tod des Eingetragenen gelöscht.
- Vorgelegte Unterlagen im Rahmen des Antrages werden nach 10 Jahren gelöscht oder vernichtet.
- Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse werden gemäß § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren vernichtet, es sei denn, mit ihnen im Zusammenhang stehende Eintragungen im ZFER und FAER sind nach den Bestimmungen des jeweiligen Registers zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.
- Personenbezogene Daten, die zur Gebührenfestsetzung und zur Vollstreckung von Gebührenbescheiden benötigt werden, werden so lange gespeichert, wie dies der jeweilige Zweck erfordert und nach anwendbarem Recht zulässig ist. Hierzu gehören auch angemessene Aufbewahrungspflichten, z. B. weil Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

2.2. Allgemeine Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 DSGVO zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

2.3. Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligung in die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO oder Art. 9 Abs. 2 a DSGVO auf die Zukunft hin:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1.1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Einwilligungen werden nur eingeholt, wenn keine andere vorrangige Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b bis e herangezogen werden kann.

2.4. Bestehen eines Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und die Informationsfreiheit
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
FAX: 0711/615541-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de (öffentlicher Schlüssel)

2.5. Quellen, von denen die personenbezogenen Daten bezogen werden / worden sind (eventuell öffentlich zugängliche Quellen):

- Kraftfahrtbundesamt (ZFER und FAER)
- Amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
- Ggf. die Europäische Union als Betreiber des europäischen Führerscheininformationssystems (RESPER) und andere Länder als Betreiber nationaler Führerscheinregister
- In- und ausländische Stellen, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden und ihren Nebenfolgen, für Verwaltungsmaßnahmen oder für Verkehrs- und Grenzkontrollen zuständig sind
- Untersuchungsstellen die vom Betroffenen im Rahmen der Überprüfung der Fahreignung beauftragt wurden.

2.6. Information, ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte:

Sie sind dazu verpflichtet Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Art. 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) i. V. m. Fahrerlaubnisverordnung (FeV),
- Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- Fahrlehrergesetz (FahrlG),
- Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG),
- Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA),
- Richtlinie zur Anerkennung von Erste-Hilfe-Stellen.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden bzw. muss Ihr Antrag abgelehnt werden.

2.7. Automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO:

Es liegt keine automatisierte Entscheidung vor.

Version 12.09.2024